

Preisblatt 3
Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)
für die Nutzung der Stromversorgungsnetze
der Erlanger Stadtwerke AG

1. Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Kunden mit ¼ registrierender Leistungsmessung

1.1. Messentgelt

Für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) und der täglichen Datenbereitstellung werden die folgenden Verrechnungspreise für eine Standardmessung je Messeinrichtung angesetzt:

Entgelte für Entnahme und Einspeisung mit ¼ Lastgangzählung	Messstellenbetrieb inkl. Messung
	€ / Jahr
Mittelspannung mit Wandler ¹⁾	925,20
Niederspannung mit Wandler ¹⁾	486,00
Niederspannung ohne Wandler ¹⁾	459,60

¹⁾ Kunde stellt Kommunikationseinrichtung zur Verfügung (analoger Telefonanschluss)

1.2. Zusatzleistungen

Entgelte für Zusatzleistungen	Verrechnungspreis
	€ / Jahr
Mehraufwand bei fehlender Kommunikationseinrichtung (analoger Telefonanschluss) des Kunden je Messstelle	167,70
Zusätzlicher Historischer Lastgang bis 12 Monate ²⁾	272,40

²⁾ wird bei Messentgelt aufaddiert

2. Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Kunden ohne Leistungsmessung

2.1. Messentgelt

Für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) und Bereitstellung der Abrechnungsdaten zur Verrechnung werden folgende Verrechnungspreise für eine Standardmessung je Messeinrichtung angesetzt:

Entgelte für Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb inkl. Messung
	€/ Jahr
Ein- / Zweirichtungszähler ³⁾	14,10
Prepaymentzähler ⁴⁾	84,10
Preiszuschlag für Tarifschaltung ⁵⁾	12,00
Preiszuschlag für Stromwandlersatz Niederspannung	26,40

³⁾ Wechsel- bzw. Drehstromzähler, sowie elektronischer Haushaltszähler (EDL21 Zähler)

⁴⁾ nur für den Grundversorger nach § 8 MsbG

⁵⁾ wird auch für integriertes Tarifsteuergerät verrechnet

3. Weitere Entgelte bei Inanspruchnahme

3.1. Zusätzliche Zählerstandsermittlung

Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, wird jeweils eine Kostenpauschale in Höhe von netto **36,30 €** erhoben.

3.2. Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 (cos phi etwa 0,9 induktiv) so gelten für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgende Preise:

Blindarbeitspreis pro kvarh 1,29 Cent

Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.